

**Jugendfeuerwehr der Gemeinde Timmendorfer Strand
Jugendordnung
für die Jugendfeuerwehr
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 17. Februar 1997
in Kraft getreten am 17. Februar 1997

Jugendfeuerwehr der Gemeinde Timmendorfer Strand
Jugendordnung
für die Jugendfeuerwehr
der Gemeinde Timmendorfer Strand

Nach § 4 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Timmendorfer Strand wird nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 1997 folgende Ordnung für die Jugendabteilung erlassen:

§ 1
Name

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Timmendorfer Strand (Jugendfeuerwehr) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.

§ 2
Aufgaben

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe,

1. ihren Mitgliedern eine Ausbildung für das Feuerwehrwesen zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. ihre Mitglieder zu verantwortungsvollen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu erziehen, die tatkräftig ihren Mitmenschen Hilfe leisten,
4. Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und
5. das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern.

§ 3
Mitglieder

- (1) In die Jugendfeuerwehr kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat sowie aus den angrenzenden Randgebieten der Gemeinde Timmendorfer Strand. Die Bewerberin oder der Bewerber muss körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- (2) Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres möglich.
- (3) Aufnahmeanträge sind an die Jugendfeuerwehrführung (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) zu richten. Ihnen ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrausschuss entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Jugendfeuerwehrausschuss die endgültige Aufnahme auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter,
2. durch Ausschluss nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren,
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren, in der Regel mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher unter Angabe des Grundes zu entschuldigen,
2. bei der jugendpflegerischen Arbeit mitzuwirken,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,
4. die Anordnungen der Gemeindeführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und ihrer Beauftragten zu befolgen und
5. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 7 Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Jugendversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung. Die Gemeindeführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuss und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Gemeindevorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit

der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 8

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Die Jugendversammlung wählt für ein Jahr den Jugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an:
1. die Jugendgruppenleitung,
 2. die Schriftführung,
 3. die Kassenführung,
 4. die Sanitätsführung,
 5. die Jugendgruppenführerin/nen oder der oder die Jugendgruppenführer.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss
1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehren vor,
 3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor,
 4. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
 5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.
- (4) Die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses beruft die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, mindestens viermal im Jahr ein.

§ 9

Jugendgruppenleitung

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

§ 10

Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen unter der Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.

- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 13 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Gemeindewehrführung verhindert, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung gemacht werden.

§ 11

Kameradschaftskasse

- (1) In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die von der Kassenführung der Jugendfeuerwehr im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung geführt wird.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von einem Mitglied des Gemeindewehrvorstandes der Kassenführung der Freiwilligen Feuerwehren zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendfeuerwehr aufzustellen und der Jugendversammlung vorzulegen, die dem Jugendausschuss auf Antrag des Gemeindewehrvorstandes der Freiwilligen Feuerwehren die Entlastung erteilt.

§ 12

Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- (3) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen erfolgt nur mit Erlaubnis des Einsatzleiters. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr unterliegen der Aufsicht der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall einem anderen aktiven Feuerwehrkameraden. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrkameraden erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur tagsüber, spätestens bis 20.00 Uhr, an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehren eingesetzt werden.
- (4) Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.

- (5) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr gegen diese Ordnung oder gegen Anordnungen der Gemeindeführung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes, so kann der Gemeindevorstand dies nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren ahnden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 05. Februar 1988 außer Kraft.